

Maßnahmen und Empfehlungen des Österreichischen Judoverbandes im Hinblick auf COVID-19

Sicherheitskonzept zur Ausübung des Judosports

Sicherheitskonzept gültig für alle Judovereine in Österreich

(Stand: 05.06.2021)

Auf Basis der ab 10.06.2021 gültigen Novelle zur Verordnung des BMSGPK vom 10.05.2021 (COVID-19-Öffnungsverordnung, COVID-19-ÖV) ist die Durchführung von Judo-Aktivitäten nach Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und unter Einhaltung bestimmter Handlungsempfehlungen und Richtlinien wieder möglich. Voraussetzung ist, dass die Hygiene- und Organisationsmaßnahmen sowie die Vorgaben der Bundesländer/Gemeinden/Sportstätten eingehalten werden. Weitere Informationen und zahlreiche FAQs werden auf der Homepage von Sport Austria veröffentlicht und laufend aktualisiert. Die folgenden Informationen sind als Handlungsempfehlungen für alle Judoka in Österreich zu verstehen.

Die Regelungen für den Spitzensport (gemäß § 8+15 COVID-19-ÖV) bleiben unverändert gültig und sind in den Sicherheitskonzepten der Vereine, Landesverbände und des ÖJV geregelt.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK (Details in Folgekapitel)

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein definiert eine COVID-19-Ansprechperson.

Mindestabstand: Während der Sportausübung in allen Bereichen (Outdoor, Indoor, Sportstätte, öffentliche Fläche) ist kein Mindestabstand einzuhalten. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.

Maskenpflicht: Während der Sportausübung und in Feuchträumen ist keine Maske zu tragen. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist eine FFP2-Maske (Kinder unter 14 Jahren Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.

3G-Regel: Ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr ("Eintrittstest") muss bei allen sportlichen Aktivitäten mit Körperkontakt (auf Sportstätte indoor, outdoor) vorliegen.

Gruppengröße: Indoor müssen 10 m² pro Person (TrainerIn miteinberechnet) zur Verfügung stehen. Auf öffentlichen Orten Outdoor (Wiese, Park) darf die Gruppengröße 16 Erwachsene + unbeschränkt Minderjährige nicht überschreiten.

Trainingszeiten: Trainings auf Sportstätten können im Zeitraum von 5 bis 24 Uhr stattfinden.

Organisation: Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, schreibt der ÖJV das Setzen geeigneter Maßnahmen vor (z.B. überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme).

Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. Verwendetes Material muss desinfiziert werden.

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit wird die allgemeine Befindlichkeit abgefragt. Personen, die sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

Verhalten bei Verdachtsfällen: Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles informiert der Verein umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und unterstützt diese in den weiteren Schritten. Zusätzlich informiert der Verein unverzüglich die Mitglieder seiner Trainingsgruppe.

Kontakt zu Bezirkshauptmannschaften: Aufgrund der teilweise lokal unterschiedlichen Regelungen (Corona-Ampel, Einschränkungen von Möglichkeiten, Ausreisesperren) und der wöchentlichen Adaptierung ist der Kontakt zu den zuständigen Bezirkshauptmannschaften zu suchen um über lokale Veränderungen im Trainingsbetrieb (Nutzungsverbot von Sportstätten, etc.) informiert zu bleiben.

Judo im Ausland: Von Judo-Aktivitäten im Ausland wird weiterhin abgeraten.

Wettkämpfe im Breitensport: Aufgrund der langen Trainings- und Wettkampfpause wird derzeit von Wettkämpfen im Breitensport abgeraten.

EMPFEHLUNGEN ZU ORGANISATION, HYGIENE UND GESUNDHEIT

Die nachfolgenden Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Hygiene und Gesundheit dienen als Richtlinien zur Durchführung des Trainingsbetriebs. Nur wenn sich alle Beteiligten an die Verordnungen und Handlungsempfehlungen halten, ist ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet.

ORGANISATION

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein muss eine COVID-19-Ansprechperson definieren, die alle aktuellen Informationen kennt und notwendige Kontaktdaten zu Bezirkshauptmannschaften vorbereitet hat. Diese Person ist im Optimalfall geschult und einschlägig ausgebildet.

Dokumentation und Anwesenheit: Um im Auftreten eines Infektionsfalles die Kontaktkette möglichst vollständig und zeitnah nachvollziehen zu können, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Verpflichtendes Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit (vollständiger Name und Telefonnummer oder Mail-Adresse) und Aufbewahrung für 28 Tage
- Einholen von Einverständniserklärungen
- Anmeldung zu Trainingseinheiten im Vorfeld

Gruppengröße: Folgende Regelungen gelten für die Gruppengröße bei Trainings:

- Trainingsmaßnahmen auf nicht-öffentlichen Sportstätten (Sportplatz, Dojo) sind in sportarttypischer Gruppengröße möglich. Damit ist keine explizite maximale Gruppengröße vorgeschrieben.
- Auf nicht-öffentlichen Sportstätten Indoor (Dojo) müssen pro anwesender Person (SportlerInnen, TrainerInnen) 10 m² zur Verfügung stehen. Die maximal mögliche Anzahl an

Personen pro Sportstätte wird vom Sportstättenbetreiber nach diesen Regeln berechnet. Der ÖJV empfiehlt, dass die COVID-19-Ansprechperson schnellstmöglich in Kontakt mit dem Sportstättenbetreiber tritt.

- Trainingsmaßnahmen auf öffentlichen Orten Outdoor sind mit 16 Erwachsenen zuzüglich Minderjähriger (keine maximale Anzahl) beschränkt.
- Mehrere Gruppen sind auf einer ausreichend großen Sportstätte möglich, wenn diese organisatorisch und/oder baulich (Trennwand) getrennt sind und der Kontakt zwischen diesen Gruppen ausgeschlossen werden kann.

Sportstätten: Die **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde bzw. mit dem Land** wird dringend empfohlen um die Verfügbarkeit sowie die Regelungen der Sportstätten abzuklären und einen reibungslosen Trainingsbetrieb auf den Sportstätten zu ermöglichen.

An-/Abreise: Anzuraten ist eine Anreise, bei der ein Kontakt zu anderen Personen reduziert ist.

Verletzungsgefahr: Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. Bei Training im Freien ist auf einen aktuellen und gültigen Impfschutz (FSME, Tetanus) hinzuweisen.

Risikogruppen: Auf Angehörige von Risikogruppen ist Rücksicht zu nehmen.

Judo im Ausland: Von jeglichen Judo-Aktivitäten im Ausland (Trainingskurse, Wettkämpfe, etc.) wird aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage weiterhin abgeraten (ausgenommen Auswahlmannschaften, Meldung an ÖJV).

Wettkämpfe im Breitensport: Aufgrund der langen Trainings- und Wettkampfpause wird vorerst von Wettkämpfen im Breitensport abgeraten.

HYGIENE

Grundlegende Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

FFP2-Maske: Während der Sportausübung und in Feuchträumen ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren können an Stelle der FFP-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

Tatami, Geräte und Flächen: In regelmäßigen Intervallen, jedoch zumindest täglich ist die Mattenfläche mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Neuralgische Knotenpunkte (Türklinken, Handläufe) und Trainingsgeräte (Seile, Bälle) sind regelmäßig zu reinigen. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten einzubauen.

Lüften: Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, zumindest aber nach jeder Trainingseinheit, zu lüften. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten.

Umkleiden & Duschen: In Sanitärbereichen und Garderoben gilt der Mindestabstand von 1 Meter.

GESUNDHEIT

Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“): Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten und bei Trainingslagern wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, der sogenannte „Eintrittstest“ benötigt. Diese umfassen laut aktuell gültiger Verordnung die Bereiche Tests, Impfung und Genesung.

- Geimpft: ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - o Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - o Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - o Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - o Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Genesen: Es liegt eine ärztliche Bestätigung (oder der Absonderungsbescheid) über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, vor. Alternativ kann ein Nachweis über neutralisierende Antikörper erbracht werden, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- PCR-Test: Nachweis über negatives Ergebnis eines PCR-Tests von befugter Stelle (Teststraße, Labor, etc) dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt
- Antigentest: Nachweis über negatives Ergebnis eines Antigen-Tests von befugter Stelle (Apotheke, Teststraße, etc) dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Antigen-Selbsttests, die in der Schule durchgeführt worden sind, gelten bei Vorlage des Testpasses mit gültigem Sticker ebenso für 48 Stunden.
- Selbsttest: Nachweis über negatives Ergebnis eines Antigen-Tests in Selbstanwendung (in behördlichem, digitalen Datenverarbeitungssystem erfasst) dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- Test vor Ort: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der Trainer durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Kinder unter 10 Jahren müssen laut gesetzlicher Vorgaben keinen Eintrittstest erbringen. Im Rahmen der Risikominimierung empfiehlt der Österreichische Judoverband den 3G Nachweis aller am Trainingsbetrieb teilnehmenden Personen.

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit sind von allen teilnehmenden Personen die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Prozedere im Falle eines Verdachtsfalles (siehe nachfolgendes Kapitel) wird eingeleitet. Die Daten zu Gesundheit (Körpertemperatur, Befindlichkeit) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notiert bzw. gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

COVID-19-Verdachtsfall im Training: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) im Verein sind umgehend folgende Schritte einzuleiten:

- Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.
- Der Verein informiert die Mitglieder der Trainingsgruppe.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

COVID-19-Verdachtsfall auf einem Trainingslager: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) während eines Trainingslagers sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten der Betroffenen zu informieren.

Übersicht der Maßnahmen für den Breitensport

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	indoor 10 m ²
„Eintrittstest“	nein	ja
Präventionskonzept	nein	ja (dieses Konzept)
COVID-19-Ansprechperson	nein	ja
Abstand	1 m beim Betreten; kein Abstand bei Sportausübung (bis 16 Personen + Kinder)	1 m beim Betreten; kein Abstand bei Sportausübung
Maskenpflicht	nein	Nur indoor, außer bei Sport und in Feuchträumen
Zusammenkünfte (Trainings)	5-24 Uhr: max 16 Erwachsene + Kinder	5-24 Uhr: Training in sportartüblicher Gruppengröße (ohne ZuschauerInnen)
Dokumentation & Anwesenheit	ja	ja

AUSNAHME SPITZENSSPORT

SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BSVG 2017 dürfen gemäß § 8 COVID-19-ÖV auch Kontaktsport auf Indoor-Sportstätten betreiben. Es muss dabei kein Abstand gehalten oder Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske getragen werden. Veranstaltungen (Training/Kurs/Gruppe/Wettkampf) gemäß § 15 COVID-19-ÖV, bei denen ausschließlich SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 SportlerInnen zuzüglich der TrainerInnen, BetreuerInnen und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig.

Die Veranstalter (ÖJV, LV, Verein) haben für diese Personen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept gemäß § 15 Z 2 COVID-19-ÖV zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Weiters ist gemäß § 15 Z 3 COVID-19-ÖV durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen (mind. 1x pro Woche) der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.

Die an die individuelle Situation angepassten und ausgearbeiteten Spitzensport-Präventionskonzepte mit vollständigen Personenlisten und Angabe der ärztlichen Betreuung sowie der Teststrategie sind erst nach Genehmigung durch Sportdirektor Markus Moser gültig.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere Durchführung des Sports und damit auch unserer Sportart Judo in Österreich. Wir können und wollen nicht alles regeln, daher ersuchen wir, die Empfehlungen und Richtlinien auf alle anderen Aktivitäten sinngemäß anzuwenden.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen.

Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen.